

Möglichkeiten einer Nachbesserung Hartz IV

Die Folgen von Hartz IV für die Wohnraumversorgung gehören mit Sicherheit zu denjenigen Aspekten der „Reform“, die im Vorfeld so gut wie überhaupt nicht überprüft wurden. Es gab keinerlei Untersuchungen über die Wohnungsmarktwirkungen und offensichtlich auch keine Abstimmung oder Debatte mit der Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik.

IST HARTZ IV REFORMIERBAR ?

Gleichwohl sind die restriktiven Wohnkostenregelungen systematischer Ausfluss und Bestandteil eines Programms, das auf massive Einsparungen im Sozialhaushalt, den Ausbau des Niedriglohnssektors und die Senkung der Löhne abzielt. Die sozial-räumliche Marginalisierung eines erheblichen Teils der Bevölkerung ist der unvermeidbare Preis dieser Politik. Jede Initiative zu den Wohnkosten sollte diesen Zusammenhang verdeutlichen und sich in die grundsätzliche Kritik an dem neoliberalen Modell einreihen.

Freilich ist kaum damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit eine generelle Politikwende erfolgt. Das SGB II ist damit die Basis, auf der um die Wohnrechte der Betroffenen gerungen werden muss. Dies führt zwangsläufig über die lokale Auseinandersetzung um Angemessenheitsgrenzen hinaus und zu Fragen einer immanenten „Reformierbarkeit“ des SGB II. Beide naheliegenden Themen in diesem Zusammenhang – der Erlass einer Verordnung gem. § 27 SGB II oder die Novelle von § 22 SGB II – beinhalten neben begrenzten Chancen auch erhebliche Risiken.

Erlass einer Verordnung nach § 27 SGB II

Das Arbeitsministerium plant zur Zeit keine Rechtsverordnung zur Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Das Ministerium geht davon aus, dass die Kommunen über „gute Erfahrungen“ aus der BSHG-Praxis verfügen, also auch, dass diese übertragen wird. In Berlin wird nicht damit gerechnet, dass die Wohnkostenfrage vor dem nächsten Jahr zu einem bundespolitischen Thema wird.

Eine Verordnung kann je nach Ausgestaltung sowohl restriktiver als auch liberaler ausfallen als die jeweilige kommunale Praxis. Sie würde aber auf jeden Fall eine einheitliche Rechtsgrundlage schaffen und damit der Gefahr willkürlicher Standards entgegenwirken.

Wegen der großen Unterschiede auf den Wohnungsmärkten ist eine Bestimmung der Kostenobergrenzen auf Bundesebene nicht möglich. Die Grenzen müssen sich immer an den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Deshalb kann eine Verordnung auch bestenfalls klären, auf welchem Wege die Kommunen die Angemessenheitsgrenzen ermitteln. Auch vor einer solchen Regelung schreckt das Ministerium natürlich zurück, weil dies im Gegenzug Nachforderungen der Kommunen auf den Plan rufen könnte.

Nach SGB II und SGB XII erhalten Hilfebedürftige neben niedrigen Grundpauschalen auch die Kosten für Unterkunft und Heizung, - allerdings nur in „angemessener“ Höhe. Was das ist, hat der Gesetzgeber nicht definiert. Er hat sich auch gar nicht mit den möglichen Folgen für die Wohnraumversorgung beschäftigt. Seit die „Wohnkostenfrage“ in den überregionalen Medien auftaucht, nennt Minister Clement unsere Befürchtungen „Panikmache“. Sollte nur ein Teil unserer Befürchtungen eintreten werden Regierung und Parlament nicht umhin kommen, sich mit den offen gebliebenen Aspekten noch einmal zu beschäftigen. In welche Richtungen könnten „Nachbesserungen“ gehen? Ist Hartz IV überhaupt reformierbar? Oder sind die Folgen für die Wohnraumversorgung ein weiterer Punkt, die grundsätzliche Verfehltheit dieser „Reform“ zu begründen und die „Rückabwicklung“ zu fordern?

Diese Info-Reihe informiert Multiplikatoren über die rechtlichen und (kommunal)politischen Auseinandersetzungen um die Folgen der Hartz Umsetzung für das Wohnen und zeigt Handlungsansätze auf.

Eine Verordnung müsste mindestens verbindlich klären, dass bei der Angemessenheit der Wohnkosten nach SGB II örtliche Bedingungen berücksichtigt werden müssen. Sie könnte sich dabei auf die entsprechenden Regelungen im SGB XII stützen.

Eine bloße Ermächtigung zu „lokalen Pauschalen“ ist aber unzureichend, wenn nicht gleichzeitig soziale Mindestanforderungen definiert werden.

Eine Verordnung auch klare Bestimmungen enthalten zur Ermittlung des verfügbaren Wohnungsangebotes, zu den Anforderungen einer angemessenen und zumutbaren Wohnraumversorgung und zu Übergangs- und Härtefallregelungen.

Das Wirtschaftsministerium betont in Pressemitteilungen, dass eine massenhafte Verdrängung arbeitsloser Mieter nicht erwartet werden und nicht beabsichtigt sei. Es geht davon aus, dass die Kommunen über die besten Erfahrungen aus der BSHG-Praxis verfügen. Erst wenn sich zeigen sollte, dass sie die gesetzlichen Bestimmungen allzu restriktiv auslagen, müsse man zu einer Rechtsverordnung greifen. Je nach Entwicklung wird man drauf zurück kommen müssen.

Lokale Wohnkostenpauschalen?

Von Sozialverbänden wird befürchtet, dass eine derartige Verwaltungspraxis auf eine Pauschalierung der Wohnkosten hinauslaufen würde und damit den Bedarfsdeckungsansatz an einem weiteren Punkt unterlaufen könnte. Von einem Bedarfsdeckungsansatz kann aber ohnehin nicht mehr gesprochen werden. Er wurde auch in der BSHG-Rechtsprechung längst unterlaufen.

Auf dem Wohnungsmarkt führt gerade der Bedarfsansatz zudem zur Entwicklung spezifischer Märkte für Fürsorgeempfänger, wobei es im unteren Bereich auch zu mietsteigernden Wirkungen kommt. Außerdem nimmt die Zweckbindung der Wohnkostenzahlungen den Betroffenen die Möglichkeit, finanzielle Vorteile aus der Wahrnehmung ihrer Mieterrechte zu ziehen oder bei den verbrauchsabhängigen Nebenkosten durch Nutzerverhalten zu sparen.

Die Gefahren einer zentralen Pauschalierung können dann vermieden werden, wenn sich lokale Pauschalen an verbindlichen Datenerhebungen zum lokalen Wohnungsmarkt, zum Heizkostenbedarf in Abhängigkeit vom Wohnungstyp sowie an der Zielsetzung einer gesellschaftlich „üblichen“ Wohnraumversorgung orientieren. Auf dieser Grundlage könnten dann lokale Regelpauschalen ermittelt werden, die jedem/r LeistungsbezieherIn unabhängig von der jeweiligen Wohnungsgröße oder Quadratmetermiete zustehen. Damit könnten dann die LeistungsbezieherInnen selbst entscheiden, ob sie einen höheren oder geringeren Anteil ihrer Bezüge für das Wohnen einsetzen wollen. Dies hätte dann auch tatsächlich einen mäßigenden Einfluss auf den Wohnungsmarkt.

Novelle von § 22 SGB II ?

Mit einer Verordnung kann die systematische Missachtung wohnungssozialpolitischer Ziele im SGB II nicht kompensiert werden. Wollte man das erreichen, müsste man sich an Zeilen, wie den folgenden orientieren.

- (1) Klare Bestimmung eines Anspruchsrechts auf eine angemessene Wohnraumversorgung (nicht „Unterbringung“) in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße und unabhängig von der

Arbeitsverpflichtung.

Das würde bedeuten, dass die Kommunen zu einer aktiven Wohnraumversorgungspolitik verpflichtet wären und bei Versagen anderer Maßnahmen Menschen, die aus sonstigen Leistungen herausfallen, eine Mietwohnung zur Verfügung stellen müssten. Wohnungslosigkeit wäre damit grundsätzlich vermeidbar.

- (2) In jedem Einzelfall müsste geprüft werden, ob die Senkung von Wohnkosten möglich, zumutbar, verhältnismäßig und im Sinne sozialer Integration förderlich ist. Der Nachweis preisgünstiger, zumutbarer Alternativen muss durch den kommunalen Träger erfolgen, nicht durch den Hilfebezieher.
- (3) Für neu in den ALG II-Bezug fallende Menschen könnten Übergangsfristen bestimmt werden, in denen auch eine erhebliche Überschreitung der Wohnkosten geduldet wird.
- (4) Die Ermittlung lokaler Pauschalen für Wohn- und Heizkosten müsste sich an objektiven Erhebungen zu örtlich üblichen Kosten (für einen Durchschnitt der Bevölkerung) und der Verfügbarkeit der Wohnungen orientieren.
- (5) Die Mietschuldenübernahme zur Vermeidung eines Wohnungsverlustes sollte nicht an die Aussicht auf einen Arbeitsplatz gebunden werden.

Schlaglichter sonstiger Reformbedarf:

- Rücknahme der Verschärfung der Unterhaltsansprüche gegenüber der bisherigen Arbeitslosenhilfe. (Bedarfsgemeinschaften).
- Die Sanktionsmöglichkeiten müssen umfassend entschärft werden, soll ein Abrutschen in prekäre Wohn- und Arbeitsverhältnisse vermieden werden.
- Die Zumutbarkeit von angebotenen Arbeitsplätzen und Arbeitsgelegenheiten muss sich an geltenden Tarifverträgen orientieren.
- Es muss wieder echte Zuverdienstmöglichkeiten geben, d.h. ohne Abzug eines Großteils des Verdienstes.